

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuz jüngerer Linie.

 No. 377.

Gesetz

vom 16. December 1874,

die Befoldungen der Geistlichen betreffend.

Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden jüngerer Linie, regierender Fürst Neuz, Graf u. Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Oera, Schleiz u. Lobenstein u. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

§. 1.

Das jährliche Amtseinkommen eines Geistlichen soll, außer freier Wohnung oder einem entsprechenden Wohnungsgelde, mindestens 1500 Mark betragen.

§. 2.

Jedem Geistlichen sind bei tadelloser Führung und Berufserfüllung nach fünfjähriger Dienstzeit 150 Mark, nach zehnjähriger Dienstzeit 300 Mark, nach fünfzehnjähriger Dienstzeit 450 Mark und nach zwanzigjähriger Dienstzeit 600 Mark über das in §. 1 festgesetzte Mindesteinkommen zu gewähren.

Der Anspruch auf die Alterszulage geht durch nicht andreichend begründete Ablehnung einer besser dotirten Stelle insoweit verloren, als er durch Annahme der letzteren ausgeschloffen sein würde.

§. 3.

Die Dienstzeit ist von der ersten Anstellung in einem geistlichen Amte an zu be-

Wutzgerben am 23. December 1874.